

Deutsche Taekwondo Union e. V.



2.4

Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

Inkrafttreten der Urfassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.01.2007.

2.4 Rechts- und Verfahrensordnung

3. Änderung

Stand: Beschluss MV vom 28.03.2015

Seite 1 von 12

Rechts- und Verfahrensordnung der Deutschen Taekwondo Union (RVO)

Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint.

2.4.1 Rechtsordnung

- 2.4.1.2 Gerichtsbarkeit der DTU/Umfang der Rechtsprechung
- 2.4.1.3 Unabhängigkeit der Rechtsinstanz, Befangenheit
- 2.4.1.4 Anrufung ordentlicher Gerichte
- 2.4.1.5 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
- 2.4.1.6 Zahlungsfristen
- 2.4.1.7. Sperren wegen nicht erfüllter Verpflichtungen

2.4..2. Verfahrensordnung

- 2.4.2.1 Antrag auf Einleitung eines Verfahrens
- 2.4.2.2 Anhörung eines Betroffenen
- 2.4.2.3 Regelung der Kostenfrage
- 2.4.2.4 Verfahrensgrundsätze
- 2.4.2.5 Mündliche Verhandlung
- 2.4.2.6 Zutritt zu Verhandlungen
- 2.4.2.7 Befangenheit
- 2.4.2.8 Vertretungsrecht
- 2.4.2.9 Ordnungsstrafen
- 2.4.2.10 Säumnis einer Partei
- 2.4.2.11 Schiedskommission-Verfahren

2.4.3 Strafbestimmungen

2.4.4 Gegen Wettkämpfer und Betreuer

2.4.5. Gegen Kampfrichter und Prüfer

2.4.6 Disziplinarorgane

- 2.4.6.1 Antidopingkommission
- 2.4.6.2 Schiedskomitee

2.4 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

2.4.7 **Ausschluss vom Sportverkehr**

2.4.8 **Inkrafttreten**

2.4.1 Rechts und Verfahrensordnung

2.4.1.1 Die Zusammensetzung des Rechtsausschusses (RA) regelt § 18 Ziffer 4 der Satzung.

2.4.1.2 Gerichtsbarkeit der DTU/Umfang der Rechtsprechung

Die DTU übt im Verband gemäß § 18 der Satzung eine eigene Gerichtsbarkeit aus. Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen die angeschlossenen Mitgliedsverbände, die zugehörigen Mitgliedsvereine, die Organe, die ehrenamtlichen und sonstigen Funktionsträger sowie Einzelsportler.

Die Verbandsgerichtsbarkeit der DTU wird grundsätzlich durch den RA ausgeübt. Die Rechtsprechung umfasst:

- a) Berufungsverfahren gegen Entscheidungen des RA oder der Mitgliederversammlung eines Landesverbandes (Oberste, bundesweite Berufungsinstanz für Rechtsentscheidungen auf Landesebene);
- b) Streitigkeiten über die Auslegung der Satzungen und Ordnungen der DTU;
- c) alle Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der DTU mit Ausnahme der Antidopingordnung (ADO), für die die Antidopingkommission das Disziplinarorgan ist;
- d) Verfahren gegen Trainer und Betreuer, soweit sie in die Zuständigkeit der DTU fallen und nicht zunächst Ländersache sind;
- e) Verfahren des Schiedskomitees (zur automatischen Überprüfung sowie im Berufungsfall);
- f) Verfahren, die das Präsidium an den RA überweist,
- g) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen;
- h) Anordnung von Maßnahmen zum vorläufigen Rechtsschutz.

Der Rechtsausschuss bzw. seine Mitglieder können der DTU (Präsidium, Gesamtvorstand und Beauftragte) rechtsberatend zur Seite stehen, soweit die Unabhängigkeit des RA nicht angetastet wird und keine Interessenkonflikte entstehen.

Soweit einzelne RA-Mitglieder beratend tätig werden, erteilen diese den restlichen RA-Mitgliedern Bericht über die Beratungstätigkeit.

2.4 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

2.4.1.3 Unabhängigkeit der Rechtsinstanz, Befangenheit

2.4.1.3.1 Die Mitglieder des RA sind unabhängig und nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht unterworfen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.

2.4.1.3.2 Mitglieder des RA dürfen bei der Beratung und Urteilsfindung nicht mitwirken, wenn sie selbst oder ihr eigener Verein unmittelbar durch das Urteil berührt werden.

2.4.1.4 Anrufung ordentlicher Gerichte

Vereine und Mitglieder der DTU unterstehen in allen Angelegenheiten, für die der RA nach 2.4.1.2. zuständig ist, ausschließlich der Rechtsprechung des Verbandes. In diesen Angelegenheiten dürfen ordentliche Gerichte nur mit Genehmigung des Präsidiums bemüht werden.

2.4.1.5 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

Der RA kann bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erkennen auf:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe,
- c) zeitliche oder dauernde Sperre einschließlich Platzverweise,
- d) zeitlichen oder dauernden Lizenzentzug,
- e) Ruhen der Mitgliedschaftsrechte bis zu 6 Monate,
- f) zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
- g) Amtsenthebung,
- h) Ausschluss von Einzelpersonen,
- i) Verurteilung zu Verfahrenskosten,
- j) Veröffentlichung der verhängten Maßnahme auf der DTU-Internetseite und/oder im offiziellen Verbandsorgan.

Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden.

2.4.1.6 Zahlungsfristen

Geldstrafen und Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erlangung der Rechtskraft der Urteile und Entscheidungen zu zahlen.

2.4.1.7 Sperren wegen nicht erfüllter Verpflichtungen

2.4 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

Vereine oder Mitglieder, die innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder Geldstrafen nicht zahlen, können ohne weitere Anhörung vorläufig bis zur Erfüllung der Auflage mit 7 Tagen Nachfrist sofort gesperrt werden.

2.4.2 Verfahrensordnung

2.4.2.1 Antrag auf Einleitung eines Verfahrens

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens kann von jedem Betroffenen beim RA gestellt werden.

2.4.2.2 Anhörung eines Betroffenen

Vor jeder Entscheidung des RA ist jedem Beschuldigten oder unmittelbar betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erfolgt nach Aufforderung innerhalb von 2 Wochen keine Stellungnahme, kann ohne eine Stellungnahme entschieden werden.

2.4.2.3 Regelung der Kostenfrage

Jede Entscheidung des RA hat die Regelung der Kostenfrage zu enthalten. Die Kosten hat der unterliegende bzw. bestrafte Teil zu tragen. Wird ein Verfahren beantragt, so hat der Antragsteller eine Gebühr einzuzahlen, die die Verfahrenskosten deckt. Die Gebühr wird vom RA nach der vermutlichen Höhe der entstehenden Kosten festgelegt.

Bei Anzeigen hat der Antragsteller die Kosten zu übernehmen, wenn die Anzeige sich als unbegründet erweist. Den Mitgliedern des RA und den geladenen Zeugen werden die entstandenen Kosten gemäß der Finanz- und Gebührenordnung der DTU erstattet.

Jede Entscheidung des RA muss die Festlegung enthalten, welcher Verfahrensbeteiligte die durch das Verfahren entstandenen Kosten zu tragen hat.

2.4.2.4 Verfahrensgrundsätze

Den Ausschluss eines Vereines oder dessen Mitglieder kann nur das Präsidium beantragen.

2.4 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen eine Einzelperson ist deren schuldhaftes Verhalten erforderlich. Verstöße können nicht mehr mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn seit dem Bekanntwerden des Verstoßes mehr als 3 Jahre verstrichen sind.

Vor der Entscheidung des Rechtsausschusses ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

2.4.2.5 Mündliche Verhandlung

Auf mündliche Verhandlung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Ob mündlich verhandelt wird, entscheidet der RA, den Gang der mündlichen Verhandlung bestimmt der RA-Vorsitzende. Die Ladung muss spätestens 5 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgt sein. Der Vorsitzende ist berechtigt, mit der Einvernehmung von Zeugen ein Mitglied des RA zu beauftragen.

2.4.2.6 Zutritt zu Verhandlungen

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch den Zutritt einzelner Personen gestatten.

2.4.2.7 Befangenheit

Ein Mitglied des RA kann sich selbst für befangen erklären, ebenso kann ein Mitglied des RA wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über den Antrag entscheidet der RA. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

2.4.2.8 Vertretungsrecht

Vereine und Mitglieder dürfen vor dem RA nur durch unbezahlte Vereinsmitglieder vertreten werden. Ein Verein kann im Einzelfall nur zwei seiner Mitglieder mit seiner Vertretung beauftragen, diese müssen sich durch eine Vollmacht ausweisen und Mitglied des gewählten Vorstandes sein.

Das Präsidium oder dessen Beauftragter ist berechtigt, in jedem Sportrechtsverfahren Sachanträge und Verfahrensanträge zu stellen. Eine Vertretung durch einen berufsmäßigen Rechtsvertreter ist im Einzelfall zulässig. Die Kosten dieser Vertretung (Rechtsanwaltsvergütung) werden auf keinen Fall durch die DTU erstattet.

2.4 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

2.4.2.9 Ordnungsstrafen

Gegen Beschuldigte, Zeugen und Vereine, die Anfragen nicht rechtzeitig oder unverzüglich beantworten oder trotz Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheinen, sind Ordnungsstrafen zulässig. Als Ordnungsstrafen können ausgesprochen werden: Verweis und Geldstrafen bis zu 100,00 Euro. Entstehen durch das Verhalten des Betreffenden zusätzlich Kosten im Verfahren, so können diese dem Betreffenden auferlegt werden. Personen, die sich in einem Verfahren ungebührlich verhalten, können ebenfalls mit Ordnungsstrafen belegt werden.

2.4.2.10 Säumnis einer Partei

Versäumt eine Partei schuldhaft einen Termin, so kann auch ohne diese Partei verhandelt werden.

2.4.2.11 Schiedskommission-Verfahren

Der RA der DTU verarbeitet die Verfahren der Schiedskommission nach den Grundsätzen dieser Ordnung.

2.4.3 Strafbestimmungen

2.4.3.1 Die Benutzung der Tages- oder Fachpresse oder an anderen öffentlich zugänglichen Quellen in verbandsschädigender oder beleidigender Form: bis 300,00 Euro Geldstrafe

2.4.3.2 Widerrechtliche Zurückhaltung des DTU-Passes bei Austritt eines Mitgliedes: bis 1.000,00 Euro Geldstrafe

2.4.3.3 Vernachlässigung der Hallendisziplin oder mangelnder Schutz der Veranstaltungsleitung, des Kampfgerichtes und der Wettkämpfer als Ausrichter bzw. Verstoß gegen den Ausrichtervertrag: bis 1.000,00 Euro Geldstrafe.

2.4.3.4 Sportwidriges Verhalten der Vereine, deren Einzelmitglieder und Funktionsträger (z. B. Vorstand, Trainer, Betreuer usw.) wird mit bis zu 2.000,00 Euro Geldstrafe bzw. in schweren Fällen mit Antrag auf Ausschluss aus dem Verband bestraft.

2.4 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

2.4.4 Gegen Wettkämpfer und Betreuer

- 2.4.4.1 Beleidigung der Veranstaltungsleitung, des Kampfgerichts, der Wettkämpfer oder Zuschauer: Lizenzentzug, bis 200,00 Euro Geldstrafe, in schweren Fällen eine Sperre von bis zu 6 Monaten.
- 2.4.4.2 Bedrohung der Veranstaltungsleitung, des Kampfgerichts, der Wettkämpfer oder Zuschauer: Lizenzentzug, bis 500,00 Euro Geldstrafe, in schweren Fällen eine Sperre von bis zu 1 Jahr.
- 2.4.4.3 Tätlichkeit gegen Veranstaltungsleitung, Kampfgericht, Wettkämpfer oder Zuschauer: Bis 1.000,00 Euro Geldstrafe, Sperre von bis zu 2 Jahren und in schweren Fällen. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband.
- 2.4.4.4 Vorsätzliche Schädigung des Wettkampf-Gegners (außerhalb der WOT), die zu schweren Verletzungen des Gegners führen: Sperre bis zu 1,5 Jahren, im Wiederholungsfalle Antrag auf Ausschluss aus dem Verband.
- 2.4.4.5 Verstöße gegen die WOT Ziffer 8.1.12.2, die zu schweren Verletzungen des Gegners führen; Sperre 6 Monate bis zu 1,5 Jahren, im Wiederholungsfalle evtl. Antrag auf Ausschluss.
- 2.4.4.6 Alle Verstöße gegen die WOT, die in den Strafbestimmungen nicht besonders geregelt sind: Das Strafmaß richtet sich nach der Art des Falles. Bei besonders schweren Fällen kann auch der Ausschluss aus dem Verband beantragt werden.

2.4.5 Gegen Kampfrichter und Prüfer

- 2.4.5.1 Beleidigung des Kampfgerichtes, der Sportler oder Zuschauer: bis zu 500,00 Euro oder Sperre bis zu 1 Jahr bzw. Entzug der Kampfrichterlizenz.
- 2.4.5.2 Undiszipliniertes verbandsschädigendes Verhalten: Lizenzentzug, bis zu 1.000,00 Euro Geldstrafe, Sperre bis zu 1 Jahr bzw. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband.
- 2.4.5.3 Überschreiten der Spesensätze bei Abnahme der Prüfungen: 50,00 bis 200,00 Euro. In schweren Fällen Entzug der Prüferlizenz, evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband

2.4 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

2.4.6 Disziplinarorgane

2.4.6.1 Antidopingkommission

Die Antidopingkommission ist das Disziplinarorgan nach der Antidopingordnung der DTU (ADO). In ihr sind Aufgaben und Verfahrensweise geregelt.

Gegen eine Entscheidung der Antidopingkommission kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden.

2.4.6.2 Schiedskomitee

Das Schiedskomitee ist das Disziplinarorgan der DTU zur Regelung unmittelbarer Sanktionsentscheidungen im nationalen Sport- und Wettkampfbetrieb, soweit die DTU Veranstalter ist.

Alle Sportveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich der DTU und ihrer Landesverbände unterliegen dem Schiedsverfahren. Dieses ist von den Landesverbänden analog anzuwenden.

2.4.6.2.1 Instanzenweg

Die Entscheidung des Schiedskomitees ist in erster Instanz unmittelbar und vorläufig. Eine Überprüfung erfolgt automatisch durch den Rechtsausschuss, welcher gleichzeitig Berufungsinstanz ist. Eine Revision vor der Mitgliederversammlung kann durch das Präsidium zugelassen werden.

2.4.6.2.2 Aufgabe und Ziel

Aufgabe des Schiedskomitees ist die sofortige Aufklärung, Beweissicherung und Dokumentation aller Vorfälle, welche den Sportverkehr wesentlich beeinträchtigen. Insbesondere sind das Vorkommnisse mit sanktionswürdigem Charakter, wie der vorsätzliche schwere Verstoß gegen die Wettkampfregeln, die sportliche Fairness oder Satzung und Ordnungen der DTU (i. S. d. § 6 Abs. 5 DTU-Satzung).

Bei Wettkämpfen fällt hierunter auch das Anzeigen der "Gelben Karte" bei schweren, vorsätzlichen Regelverstößen sowie bei Angriffen auf Offizielle oder Zuwiderhandlung gegen Anweisungen von diesen.

2.4 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

Ziel ist eine unmittelbare, wenn auch vorläufige Sanktionsentscheidung. Diese ist schriftlich auf einem entsprechenden Formblatt zu dokumentieren.

2.4.6.2.3 Zusammensetzung

Das Schiedskomitee setzt sich aus drei (3) Personen zusammen. Ihm sollen neben dem Vorsitzenden der Wettkampfleitung eine rechtskundige Person sowie ein Vertreter des Veranstalters oder Ausrichters angehören. Sollte dies nicht möglich sein, tritt automatisch die Besetzung des Protestkomitees an diese Stelle.

2.4.6.2.4 Verfahrensweg

- a) Sobald ein Vorfall bzw. Sachverhalt bekannt wird, tritt das ab nun zuständige Schiedskomitee unverzüglich zusammen. Alle Schritte sind zu protokollieren.
- b) Feststellung von Name und Funktion der Beteiligten und Zeugen;
- c) Befragung und Aufklärung der genaueren Umstände sowie Beweissicherung;
- d) Nach Abschluss der Anhörung und Beweisaufnahme tritt das Schiedskomitee unverzüglich zusammen und trifft in gleichberechtigter Abstimmung eine Sanktionsentscheidung. Eine Enthaltung ist nicht möglich.
- e) Die Entscheidung wird unverzüglich nach Ende der Beratung ausgesprochen, vorläufig vollstreckt und mit einer Begründung dokumentiert.
- f) Die Beteiligten sind auf die Möglichkeit des Rechtsmittels (Berufung) gegen diese Entscheidung beim zuständigen Rechtsausschuss hinzuweisen.

2.4.6.2.5 Sanktionskatalog

- a) Ermahnung;
- b) Verwarnung;
- c) Platzverweis;
- d) Lizenzentzug, -herabstufung, -sperre;
- e) Verbandssperre für den Sportverkehr;

2.4 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

- f) Geldstrafe bis 5.000 EUR;
- g) Verbandsausschluss.

Einzelne Sanktionen dürfen miteinander kombiniert werden. Weitere spezifische Strafbestimmungen für Sportler, Betreuer, Kampfrichter sind unter 2.4.4 - 2.4.5 geregelt. Der Sanktionskatalog ist nicht abschließend.

2.4.6.2.6 Veröffentlichung

Von der DTU oder einem Landesverband für den Sportverkehr gesperrte Personen sind auf der Webseite der DTU zu veröffentlichen.

2.4.6.2.7 Gültigkeit

Getroffene Sanktionsentscheidungen sind bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung für alle Mitglieder der DTU bindend.

2.4.7 Ausschluss vom Sportverkehr

- 2.4.7.1 Ein ordentliche Mitglied der DTU (Landesverband) zeigt der DTU unverzüglich jede in seinem Bereich beschlossene Sperre vom Sportverkehr (bis Landesebene) gegenüber einem am Sportverkehr Beteiligten, einem Funktionsträger und einem Mitgliedsverein mit Begründung und Dauer der Sperre an. Die Anzeige ist schriftlich an die DTU-Geschäftsstelle zu richten. Die Anzeige ist schriftlich an die DTU-Geschäftsstelle zu richten.

Das Präsidium prüft daraufhin unverzüglich unter Beteiligung des Rechtsausschusses, ob und ggfs. in welchem Umfang die vom Landesverband beschlossene Sperre auf Bundesebene übernommen wird. Jede vom Präsidium beschlossene Sperre wird allen Landesverbänden umgehend angezeigt.

2.4.8 Inkrafttreten

- 2.4.8.1 Die Urfassung dieser Ordnung wurde am 27.01.2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.
- 2.4.8.2 Künftige Änderungen durch Beschluss des Präsidiums (vorläufig) und durch anschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung treten jeweils mit ihrer Veröffentlichung auf der Web-Seite der DTU in Kraft.

2.4 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)